



## Kontrollvertrag

Zwischen QC&I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von  
Qualitätssicherungssystemen GmbH, Geschäftsstelle,  
Tiergartenstraße 32, D-54595 Prüm  
(im folgenden QC&I genannt)

und dem Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_

wird folgender Kontrollvertrag geschlossen:

### § 1 Inhalt des Vertrages

QC&I wird beauftragt, das Unternehmen des Auftraggebers auf Einhaltung der Anforderungen der EU-Öko-Verordnung, VO (EG) 834/2007 und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie ergänzender Rechtsnormen wie des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (ÖLG) und weiterer nationaler und landesrechtlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu überprüfen.

### § 2 Gebühren und Zahlungsbedingungen

QC&I berechnet ihre Leistungen gemäß ihrer gültigen Gebührenordnung (Anlage 1) oder, sofern die für den Auftraggeber zuständige Landesbehörde eine amtlichen Gebührenordnung erlassen hat, gemäß dieser. Die Zahlung erfolgt binnen 10 Tage nach Rechnungserstellung, sie ist Voraussetzung für die Ausgabe der Konformitätsbescheinigung und sonstiger Bescheinigungen. Zusätzliche Kosten, die durch Verschulden des Auftraggebers entstanden sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

### § 3 Gültigkeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft, sofern kein späterer Termin genannt ist: \_\_\_\_\_

Er wird für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt für die Kontrollstelle dann vor, wenn wiederholt ein Verstoß gegen zentrale Bestimmungen der oben genannten Verordnungen festgestellt wurde, die notwendige Mitwirkung bei der Durchführung des Kontrollverfahrens ohne hinreichenden Grund verweigert wurde oder die Zahlung der Kontrollgebühren trotz wiederholter Mahnung nicht erfolgt ist.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jeweils eins bei den Vertragspartnern verbleibt.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber auch die aus der Anlage 2 ersichtliche Erklärung unterschrieben vorzulegen.

Der Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen unwirksam sind oder werden sollten. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch solche Regelungen ersetzt, die den unwirksamen Bestimmungen nach Sinn und Zweck sowie Absicht der Vertragspartner am nächsten kommen.

Im Fall einer veränderten Rechtslage, Verwaltungsanordnung oder Weisung der Kontrollbehörden ist die Kontrollstelle berechtigt, den Vertrag einseitig an die veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus den anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der QC&I GmbH. Diese sind Bestandteil des Kontrollvertrages (Anlage 3).

Bestandteil dieses Vertrages ist auch der Sanktionskatalog (Anlage 4).

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist – soweit zulässig und nicht anders vereinbart – Prüm. Die ausschließliche Anwendung deutschen Rechts wird vereinbart.

---

*Datum, Unterschrift Auftraggeber*

---

*QC&I GmbH*